Hugo Mendel

Die Seniorenresidenz am Zürichberg

Billeterstrasse 10, 8044 Zürich, Tel: 044 266 26 00
www.hugomendel.ch

Tarifbestimmungen 2026

Einleitung

Diese Tarifordnung gilt für die Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheims der Hugo Mendel Stiftung. Mögliche Preisanpassungen berücksichtigen die Entwicklung der Betriebskosten und die jährliche Teuerung. Änderungen werden den Bewohnern und Angehörigen zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

Inhaltsverzeichnis

1 Pensionstaxe 3

1.1 Grundtaxe 3

1.2 Leistungen, die in der Pension- und Betreuungstaxe inbegriffen sind 3

1.3 Leistungen die nicht in der Pensionstaxe inbegriffen sind 3

2 Betreuungszuschlag 4

3 Pflegetaxe 4

3.1 Tariftabelle 5

3.2 Akut- und Übergangspflege (AüP) 5

4 Zusatzkosten 6

4.1 Administration / Verwaltung 6

4.2 Pflege / Hotellerie / Technischer Dienst / Betreuung 7

5 Diverses 7

5.1 Abwesenheit von Bewohnern 7

5.2 Austritt 8

5.3 Sicherheitsleistung 8

5.4 Rechnungsstellung 8

5.5 Finanzierung 8

6 Inkraftsetzung 8

1 Pensionstaxe

1.1 Grundtaxe

	bisher
Einzelzimmer mit WC	CHF 175.00 pro Tag
Einzelzimmer mit WC/DU	CHF 185.00 pro Tag
Einzelzimmer mit WC/DU/Balkon, Terrasse oder Garten	CHF 195.00 pro Tag
Einzelzimmer mit WC/DU/Küche	CHF 205.00 pro Tag
2 Zimmer–Wohnung (Ehepaar) mit WC/DU	CHF 300.00 pro Tag
2 Zimmer–Wohnung (Einzelperson) mit WC/DU	CHF 290.00 pro Tag

1.2 Leistungen, die in der Pension- und Betreuungstaxe inbegriffen sind

- Unterkunft im Zimmer, möbliert mit Bett, Nachttisch, Bettinhalt, Vorhang, Schrank oder Einbauschrank, Kühlschrank, Schrankfach und Safe
- Zusätzlicher Schrank im Untergeschoss
- Koschere Vollpension: 3 Mahlzeiten täglich gemäss Menüplan inkl. Mineralwasser
- Kaffee und Kuchen in der Cafeteria
- wöchentliches Wechseln der Bett- und Frottierwäsche
- Waschen der persönlichen Kleider
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Gebäude- und Zimmerunterhaltskosten
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser
- Anlässe und Veranstaltungen gemäss Wochenprogramm
- Benützung der allgemeinen Räume, Einrichtungen und Gartenanlagen
- Anschlussmöglichkeit für Telefon, Radio und Fernseher im Zimmer
- Kabelloses Internet (WiFi)
- Verbrauchsmaterial (Glühbirnen, Sicherungen, Papierhandtücher, etc.)
- Jüdische Betreuung
- Unterstützung in der Ausübung der Religion

1.3 Leistungen, die nicht in der Pensionstaxe inbegriffen sind

- Süssgetränke, Wein
- Obst aufs Zimmer
- Radio-, Fernseh- und Telefongebühren
- Aufwendungen für individuelle Dienstleistungen (Coiffeur, Fusspflege, Physiotherapie, chem. Reinigung, Toilettenartikel)
- Reparatur, Unterhalt und Reinigung von persönlichen Gegenständen und Hilfsmitteln
- Miete von Hilfsmitteln
- Arztkosten, Arzneimittel und Pflegematerial
- Verpflegung von Besuchern (Hauptmahlzeiten)
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Zimmer Endreinigung
- Privathaftpflicht (obligatorisch)
- Abgabe für Radio und Fernsehen - Serafe AG (Bewohner sind von der Abgabe befreit)
- Hausratversicherung

2 Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag deckt Kosten, die in der Kostenrechnung weder den Unterkunfts- und Verpflegungskosten noch den KVG-pflichtigen Pflegeleistungen anrechenbar sind.

Betreuungstaxen pro Person und Tag	CHF 55.00
Zusätzlicher Betreuungszuschlag	CHF 20.00

3 Pflegetaxe

Leistungen Pflegetarif

- Alle medizinischen Pflege- und Behandlungsmassnahmen gemäss dem Leistungskatalog (Artikel 7a KLV) für die Stufen 1 - 12 nach BESA (Bedarfsklärungs- und Abrechnungssystem).
- Die Bedarfserklärung wird von der Leitung Pflege oder von der Teamleitung kontrolliert, freigegeben. Die Richtigkeit der Bedarfserklärung wird durch den behandelnden Arzt schriftlich bestätigt. Eine neue Bedarfsabklärung der BESA-Pflegeminuten kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- Beim Heimeintritt wird die Pflegestufe innerhalb der ersten 30 Tage definitiv ermittelt und rückwirkend ab Eintritt ins Heim verrechnet.
- Bewohnende haben das Recht, eine Überprüfung ihrer BESA-Einstufung zu verlangen.
- Die neue Bedarfserklärung wird Ihnen und Ihrer Kontaktperson schriftlich mitgeteilt. Sie gilt weder als Taxanpassung noch als Vertragsänderung im Pensionsvertrag.

3.1 Tariftabelle

Dem Bewohner wird ausschliesslich der gesetzlich festgelegte Eigenanteil von maximal CHF 23.00 pro Tag in Rechnung gestellt.
Die restlichen Pflegekosten werden direkt der Krankenkasse und der Einwohnergemeinde in Rechnung gestellt. Die detaillierte Aufteilung finden Sie auf folgender Tabelle:

Pflegetaxen nach BESA pro Tag in CHF					
BESA-Stufe	**Pflegeminuten gemäss KLV 7a**	**Normkosten in CHF**	**Rückerstattung Krankenkasse in CHF**	**Eigenanteil in CHF**	**Anteil Gemeinde/ Kanton in CHF**
1	1 - 20	17.06	9.60	7.46	0.00
2	21 - 40	49.54	19.20	23.00	7.35
3	41 - 60	82.03	28.80	23.00	30.25
4	61 - 80	114.52	38.40	23.00	53.10
5	81 - 100	147.01	48.00	23.00	76.00
6	101 - 120	179.50	57.60	23.00	98.90
7	121 - 140	211.98	67.20	23.00	121.80
8	141 - 160	244.47	76.80	23.00	144.65
9	161 - 180	276.96	86.40	23.00	167.55
10	181 - 200	309.45	96.00	23.00	190.45
11	201 - 220	341.94	105.60	23.00	213.35
12	221 +	374.42	115.20	23.00	236.20

3.2 Akut- und Übergangspflege (AüP)

Kassenpflichtige Pflegeleistungen werden von den Krankenversicherungen übernommen, der Eigenanteil für den Patienten entfällt. Die Pensionstaxe sowie die Betreuungstaxe werden gemäss Taxordnung in Rechnung gestellt. AüP ist auf 14 Tage begrenzt, ab dem 15. Tag werden die Pflegeleistungen sowie Betreuungstaxen gemäss der gewöhnlichen Tariftabelle verrechnet.

Kostenaufteilung der AüP pro Tag in CHF					
Pflegetarif	Anteil KK Tarif Suisse	Anteil KK HSK-Gruppe	Anteil KK CSS	Anteil Restfinanzierer	Eigenanteil
220.00	99.00			121.00	Pensionstaxe sowie CHF 55.00 Betreuungstaxe
178.00		80.10		97.90	Pensionstaxe sowie CHF 55.00 Betreuungstaxe
168.00			75.60	92.40	Pensionstaxe sowie CHF 55.00 Betreuungstaxe

Nur für Einwohner der Stadt Zürich:

Beiträge an Entlastungsangebote und die Akut- und Übergangspflege (BEAÜP).

Mit den neuen Beiträgen soll Personen im AHV-Rentenalter, welche **keine Zusatzleistungen aber individuelle Prämienverbilligungen (IPV) beziehen**, die Inanspruchnahme von temporären Aufenthalten in einem Heim finanziell ermöglicht werden. Es werden Beiträge an die Hotellerie- und Betreuungskosten für Tages-/Nacht-/Ferien-Aufenthalte sowie die Akut- und Übergangspflege ausgerichtet.
Die Durchführung dieser Leistung erfolgt im Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV (AZL). Telefon-Nummer: 044 412 66 66, E-Mail: beauep@zuerich.ch. Die wichtigsten Informationen zu den BEAÜP sowie das Gesuchsformular sind auf der Website www.stadt-zerich.ch/beauep aufgeschaltet.

Kostengutsprache bei Eintritten aus einem anderen Kanton

- Bewohnende mit gesetzlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich benötigen eine Kostengutsprache von ihrer Wohngemeinde, damit der Gemeindeanteil gemäss den Pflegetaxen des Kantons Zürich übernommen wird.
- Das Gleiche gilt für den Fall, dass Ergänzungsleistungen beansprucht werden.
- Die Kostengutsprache muss vor Eintritt ins Heim abgegeben werden.

4 Zusatzkosten

4.1 Administration / Verwaltung

Leistung	Tarif in CHF	Einheit
Sicherheitsleistung Langzeitaufenthalt	16`000.00	einmalig
Reduzierte Sicherheitsleistung Langzeitaufenthalt (mit Verfügung vom Amt für Zusatzleistungen)	8`000.00	einmalig
Sicherheitsleistung Akut- und Übergangspflege/ Kurzzeitaufenthalt	4`000.00	einmalig
Eintrittspauschale / Annulationsgebühr	300.00	einmalig
Fernseh- und Radioanschluss	7.00	pro Monat
Telefonanschlussgebühr	30.00	pro Monat
Telefongesprächsgebühren	nach Aufwand	pro Monat
Miete TV	3.00	pro Tag
Zusätzliche Aufwände bei Todesfall	300.00	einmalig
Zimmerschlussreinigung	300.00	einmalig

4.2 Pflege / Hotellerie / Technischer Dienst / Betreuung

Leistung	Tarif in CHF	Einheit
Zuschlag für Wunschkost	5.00	Tagespauschale
Mahlzeiten mit Zimmerservice aus Komfortgründen	5.00	pro Mahlzeit
Nicht ärztlich verordnete Schon- und Diabetikerkost	5.00	pro Mahlzeit
Bestellungen aufs Zimmer		nach Aufwand
Zusätzliche Zimmerreinigung und Reinigung der Nasszelle	60.00	pro Stunde
Flickarbeiten der persönlichen Wäsche	60.00	pro Stunde
Besondere Dienstleistungen der Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft, Technischer Dienst, Verwaltung	60.00	pro Stunde
Unterhaltsarbeiten und Ersatzteile für private Rollatoren / Rollstühle werden weiterverrechnet	60.00	pro Stunde
Pflege- und Inkontinenzmaterial		nach Aufwand
Kleiderbeschriftung	144.00	pro Namensband
Namensband für Kleiderbeschriftung	29.80	pro Namensband
Fahrspesen	0.70	pro Kilometer

5 Diverses

5.1 Abwesenheit von Bewohnern

Pensionstaxe

Bei Abwesenheit eines Bewohners von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen werden ab dem vierten Tag CHF 15.00 pro Tag auf die Pensionstaxe erlassen, im Maximum jedoch auf 60 Tage pro Kalenderjahr begrenzt.

Betreuungszuschlag

Der Betreuungszuschlag wird ab dem vierten Tag auf CHF 10.00 pro Tag herabgesetzt.

Pflegetaxen

Die Pflegetaxe wird ab dem ersten vollen Tag nicht mehr verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Anwesenheit.

5.2 Austritt

Der Pensionsvertrag kann beidseitig jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat gekündigt werden. Die Kündigung kann nur auf ein Monatsende schriftlich erfolgen. Für die Instandstellung des Zimmers müssen innerhalb der Kündigungsfrist fünf Arbeitstage zur Verfügung stehen.

Bei einem Todesfall wird die Pensionstaxe noch während 14 Tagen verrechnet (abzüglich CHF 15.00 pro Tag). Die Pflegetaxe entfällt. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, werden pauschal in Rechnung gestellt. Drittkosten werden separat verrechnet. Zimmer- und Mobiliarschäden, welche die normale Abnützung übersteigen, werden nach Aufwand verrechnet.

5.3 Sicherheitsleistung

Mit der Vertragsunterzeichnung wird die Einzahlung einer unverzinslichen Vorauszahlung, siehe Tabelle 4.1 Verwaltung/Administration, fällig. Beim Austritt wird dieser Betrag ohne Verzinsung mit der Schlussrechnung verrechnet, sofern alle offenen Rechnungen beglichen sind.

5.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Um die Verwaltungskosten tief zu halten, erwarten wir eine Begleichung per **Lastschriftverfahren** (Langzeitvertrag). Die Zahlungsfrist beträgt **15 Tage**.

5.5 Finanzierung

Die Hugo Mendel Stiftung hat eine Übereinkunft mit dem Amt für Zusatzleistungen, um einkommensschwachen Zürcher AHV- und IV-RentnerInnen mit Ergänzungs- Leistungen zur AHV, die selbstständige Bezahlung ungedeckter Heimkosten zu ermöglichen.

Bescheidene finanzielle Verhältnisse sind kein Grund, von einem Eintritt ins Hugo Mendel abzusehen. Wir empfehlen Ihnen ein Orientierungsgespräch mit der zuständigen Behörde aufzunehmen.

6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde durch den Stiftungsrat am 05.11.2024 genehmigt, per 17.03.2026 aktualisiert und in Kraft gesetzt und rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft gesetzt.